

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 3 StR 173/03, Beschluss v. 24.06.2003, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 3 StR 173/03 - Beschluss vom 24. Juni 2003 (LG Halle)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Halle vom 27. September 2002 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO); jedoch wird der Schuldspruch dahin neu gefaßt, daß die Worte "gemeinschaftlich begangener" entfallen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.